

Geschäftsordnung

der Ständigen Konferenz im Kreissportbund Viersen e.V.

Die juristisch selbstständigen Gemeinde- und Stadtsportverbände sind die kommunalen Gliederungen innerhalb des Kreises Viersen und somit Mitglied im Kreissportbund Viersen (KSB). Die Vorsitzenden der SSV/GSV oder ihre Beauftragten bilden das Gremium der Ständigen Konferenz. Geschäftsführung, Sitzungsdurchführung und Arbeitsweise der ständigen Konferenz richtet sich nach der folgenden Geschäftsordnung.

§ 1

Zur Erledigung ihres Satzungsauftrages § 13 des KSB tagt die Ständige Konferenz zweimal im Jahr oder zusätzlich bei Bedarf. Der Sprecher dieses Gremiums ruft sie ein. Die Ständige Konferenz ist einzuberufen, wenn das mindestens ein Viertel der Mitglieder der Ständigen Konferenz wünschen oder vom Vorstand des KSB beantragt wird.

§ 2

Der Sprecher oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.

§ 3

Alle zwei Jahre wählt die Ständige Konferenz aus ihren Reihen den Sprecher und seinen Stellvertreter.

§ 4

Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Sprecher behält seine Funktion bis zur Wahl eines neuen. Er kann nur von der Mitgliederversammlung des KSB bestätigt werden. Ist er nicht mehr Vorsitzender oder Vertreter des SSV/GSV, ist für ihn bei der nächsten Sitzung der Ständigen Konferenz eine Nachwahl - für den Rest der regulären Amtszeit - durchzuführen.

§ 5

Der Sprecher lädt drei Wochen vor Sitzungstermin mit Versendung der Tagesordnung das Gremium der SSV/GSV -Vertreter ein. Eventuelle Arbeitsunterlagen sind beizufügen.

Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung, Beratungspunkte usw. bis 14 Tage vor Durchführung der Ständigen Konferenz an den Sprecher richten. Ferner kann der Vorsitzende des KSB Anträge an dieses Gremium stellen.

Sie kann während der Sitzung die Tagesordnung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern oder ergänzen.

Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung, Beratungspunkte usw. bis 14 Tage vor Durchführung der Ständigen Konferenz an den Sprecher richten. Ferner kann der Vorsitzende des KSB Anträge an dieses Gremium stellen.

Sie kann während der Sitzung die Tagesordnung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern oder ergänzen.

§ 6

Über die Sitzungen der Ständigen Konferenz ist jeweils vom Vorsitzenden/Stellvertreter oder von einer von ihm bestimmten Person ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter oder Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift ist an alle Mitglieder der Ständigen Konferenz zu versenden. Geht nicht innerhalb von 14 Tagen nach Versand ein Widerspruch ein, gilt es als genehmigt. Grundsätzlich sollte aber auch bei der nächsten Sitzung die Richtigkeit hinterfragt werden. Im Falle eines Widerspruches ist hierüber in der nächsten Zusammenkunft abschließend zu entscheiden.

Ein Protokoll ist zusätzlich an den Vorsitzenden des KSB Viersen zu versenden.

§ 7

Die Ständige Konferenz gibt über ihren Sprecher Anträge schriftlich an den KSB weiter.

§ 8

Das Gremium kann Arbeitskreise einrichten und autonom handeln. Der Vorstand des KSB Viersen wird davon in Kenntnis gesetzt.

§ 9

Mitglieder des KSB-Vorstandes können jederzeit an den Treffen der Ständigen Konferenz teilnehmen. Der Vorsitzende des KSB wird zu den Konferenzen eingeladen.

Viersen, den 27. 4. 2014